

# Bundesgesetzblatt <sup>3449</sup>

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 24. November 1994

Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 94	Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG-KostV) ..... FNA: neu: 940-9-18; 940-9-8	3450
11. 11. 94	Zweite Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensordnung ..... FNA: neu: 751-1-5; 751-1-3	3455
14. 11. 94	Fünfte Verordnung zur Änderung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung ..... FNA: 2032-13	3460
14. 11. 94	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Bremgarten ..... FNA: 2129-4-1-9	3461
15. 11. 94	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Deutsche Patentamt ..... FNA: 424-1-1	3462
17. 11. 94	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fach- theoretischen Teil der Meisterprüfung für das Kürschner-Handwerk (Kürschnermeisterverordnung – KürMstrV) ..... FNA: neu: 7110-3-120; 7110-3-59	3463
18. 11. 94	Änderungsverordnung 1994 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschä- digungsgesetzes ..... FNA: 251-1-1, 251-1-2, 251-1-3	3465
31. 10. 94	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundes- ministeriums der Finanzen ..... FNA: neu: 2030-2-25; 2030-2-24	3470
18. 11. 94	Berichtigung des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 ..... FNA: 360-5, 360-1	3471

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 55 .....	3471
--	------

**Kostenverordnung  
zum Bundeswasserstraßengesetz  
(WaStrG-KostV)**

**Vom 8. November 1994**

Auf Grund des § 47 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

**§ 1**

(1) Für Amtshandlungen nach den §§ 14, 18 und 19 des Bundeswasserstraßengesetzes in Verbindung mit den §§ 74 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, nach den §§ 28, 31, 32, 34 und 37 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie nach den Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 5, 27 und 46 des Bundeswasserstraßengesetzes erlassen worden sind, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Darüber hinaus werden Kosten erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist.

(3) Kosten werden auch erhoben, wenn gegen eine gebührenpflichtige Amtshandlung Widerspruch eingelegt und dieser zurückgewiesen oder nach Beginn der sachlichen Bearbeitung vom Antragsteller zurückgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb

keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz unbeachtlich ist.

(4) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen im einzelnen und die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, soweit nichts anderes bestimmt ist. Neben den Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben.

**§ 2**

Erfordert die Amtshandlung besonderen Verwaltungsaufwand oder umfangreiche Untersuchungen, zum Beispiel Messungen oder Berechnungen, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

**§ 3**

Bei Amtshandlungen nach den Nummern 5 und 14 des Gebührenzeichnisses ist Kostenschuldner (§ 13 Verwaltungskostengesetz) der Träger des Vorhabens.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 15. Januar 1979 (BGBl. I S. 77), geändert durch die Verordnung vom 15. Februar 1982 (BGBl. I S. 178), außer Kraft.

Bonn, den 8. November 1994

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

**Gebührenverzeichnis**

Laufende Nummer	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage	Gebühr	
1	Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau	§ 14 Abs. 1 Satz 1 WaStrG in Verbindung mit § 74 VwVfG	Bei Baukosten bis zu 1 Mio. DM	0,7 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 1 000 DM
			bei Baukosten von 1 Mio. DM bis 2 Mio. DM	7 000 DM zuzüglich 0,6 v. H. der 1 Mio. DM übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 2 Mio. DM bis 5 Mio. DM	13 000 DM zuzüglich 0,5 v. H. der 2 Mio. DM übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 5 Mio. DM bis 10 Mio. DM	28 000 DM zuzüglich 0,4 v. H. der 5 Mio. DM übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 10 Mio. DM bis 50 Mio. DM	48 000 DM zuzüglich 0,3 v. H. der 10 Mio. DM übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 50 Mio. DM bis 100 Mio. DM	168 000 DM zuzüglich 0,2 v. H. der 50 Mio. DM übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 100 Mio. DM	268 000 DM zuzüglich 0,1 v. H. der 100 Mio. DM übersteigenden Baukosten
2	Versagen der Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau oder Rücknahme des Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	§ 18 WaStrG	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nr. 1	
3	Genehmigung des Ausbaues oder Neubaues ohne Planfeststellung	§ 14 Abs. 1a WaStrG	Bei Baukosten bis zu 1 Mio. DM	0,6 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 500 DM
			bei Baukosten von 1 Mio. DM bis 2 Mio. DM	6 000 DM zuzüglich 0,5 v. H. der 1 Mio. DM übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 2 Mio. DM bis 5 Mio. DM	11 000 DM zuzüglich 0,4 v. H. der 2 Mio. DM übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 5 Mio. DM bis 10 Mio. DM	23 000 DM zuzüglich 0,3 v. H. der 5 Mio. DM übersteigenden Baukosten

Laufende Nummer	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage		Gebühr
			bei Baukosten über 10 Mio. DM bis 50 Mio. DM	38 000 DM zuzüglich 0,2 v. H. der 10 Mio. DM übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 50 Mio. DM	118 000 DM zuzüglich 0,1 v. H. der 50 Mio. DM übersteigenden Baukosten
4	Vorläufige Anordnung für Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau	§ 14 Abs. 2 Satz 1 WaStrG	0,1 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 500 DM	
5	Vorbehaltene Entscheidung nach Abschluß der Planfeststellung	§ 74 Abs. 3 VwVfG		200 bis 1 000 DM
6	Entscheidungen bei nicht voraussehbaren Wirkungen des Vorhabens nach Unanfechtbarkeit des Planes	§ 75 Abs. 2 Satz 2 und 4 VwVfG		200 bis 1 000 DM
7	Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses	§ 77 VwVfG	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nr. 1	
8	Schriftliche strompolizeiliche Verfügung	§ 28 Abs. 2 Satz 1 WaStrG		100 bis 1 000 DM
9	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für Benutzungen	§ 31 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG		200 bis 3 000 DM
10	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen	§ 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG	Bei Baukosten bis zu 1 Mio. DM	0,5 v. H. des Baukostenwertes, mindestens 200 DM
			bei Baukosten über 1 Mio. DM bis 2 Mio. DM	5 000 DM zuzüglich 0,4 v. H. der 1 Mio. DM übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 2 Mio. DM bis 5 Mio. DM	9 000 DM zuzüglich 0,3 v. H. der 2 Mio. DM übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 5 Mio. DM bis 10 Mio. DM	18 000 DM zuzüglich 0,2 v. H. der 5 Mio. DM übersteigenden Baukosten
			bei Baukosten über 10 Mio. DM	28 000 DM zuzüglich 0,1 v. H. der 10 Mio. DM übersteigenden Baukosten

Laufende Nummer	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage	Gebühr
11	Versagung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung oder Rücknahme des Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	§ 31 Abs. 5 Satz 1 WaStrG	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nr. 10
12	Rücknahme oder Widerruf der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung	§ 32 Abs. 2 WaStrG § 32 Abs. 3 WaStrG	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nr. 10
13	Genehmigung zum Setzen oder Betreiben eines Schifffahrtszeichens	§ 34 Abs. 2 Satz 2 WaStrG	200 bis 2 000 DM
14	Niederschrift über die Einigung in Entschädigungsverfahren, Festsetzungsbescheid über die Entschädigung	§ 37 Abs. 1 Satz 3 WaStrG § 37 Abs. 2 Satz 1 WaStrG	200 bis 2 000 DM
15	Nachträgliche Entscheidung zu Verwaltungsakten nach Nr. 9, 10 und 13 (z. B. Verlängerung, Übertragung, nachträgliche Auflagen)	§ 31 WaStrG § 34 WaStrG	100 bis 750 DM
16	Ausnahmegenehmigung zum Befahren der als Promenadenweg ausgebauten Berme	§ 3 der Verordnung über die Sicherung von Strandschutzwerken auf der Nordseeinsel Borkum der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest	100 DM
17	Schriftliche Einzelgenehmigung	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der Betriebsanlagenverordnungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen	50 DM, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 10 DM festgesetzt werden
18	Allgemeine Genehmigung	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der Betriebsanlagenverordnungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen	50 bis 150 DM
19	Erteilung einer Erlaubnis zur Gewerbeausübung in den Schleusenbereichen	§ 9 Abs. 1 der Schleusenbetriebsverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord	150 bis 1 500 DM

Laufende Nummer	Gebührenpflichtige Tatbestände	Rechtsgrundlage	Gebühr
20	Versagung einer Erlaubnis zur Gewerbeausübung in den Schleusenbereichen	§ 9 Abs. 1 der Schleusenbetriebsverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nr. 19
21	Schriftliche Befreiung von der Vorschrift über die Grenzen und Benutzung der Yachthäfen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau	§ 12 der Schleusenbetriebsverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord	50 DM, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 10 DM festgesetzt werden
22	Schriftliche Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Benutzen von Anlagen des Schutz-, Sicherheits- und Bauhafens Borkum	§ 9 der Hafенordnung Borkum	50 DM für Sportfahrzeuge, bei einfach gelagerten Fällen oder bei geringer Benutzung kann die Gebühr auf 10 DM festgesetzt werden, für sonstige Fahrzeuge 50 bis 500 DM
23	Schriftliche Versagung einer Ausnahmegenehmigung zum Benutzen von Anlagen des Schutz-, Sicherheits- und Bauhafens Borkum	§ 9 der Hafенordnung Borkum	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nr. 22
24	Ablehnung oder Rücknahme nach Beginn der sachlichen Bearbeitung eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung, soweit nicht speziell geregelt	§ 1 Abs. 2 WaStrG-KostV	bis zu 75 v. H. der Gebühr, die für die beantragte Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
25	Vollständige oder teilweise Zurückweisung von Widersprüchen – auch Dritter – gegen gebührenpflichtige Amtshandlungen oder Rücknahme eines solchen Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	§ 1 Abs. 3 WaStrG-KostV	50 DM bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung**

**Vom 11. November 1994**

Auf Grund des § 7 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5, des § 7a Abs. 2 und des § 54 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), von denen § 7 Abs. 4 durch Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) neugefaßt und § 54 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

**Artikel 1**

Die Atomrechtliche Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich, Antrag und Unterlagen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 1a Prüfung der Umweltverträglichkeit
- § 1b Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen
- § 2 Form und Inhalt des Antrags
- § 3 Art und Umfang der Unterlagen

Zweiter Abschnitt

Beteiligung Dritter und anderer Behörden

- § 4 Bekanntmachung des Vorhabens
- § 5 Inhalt der Bekanntmachung
- § 6 Auslegung von Antrag und Unterlagen
- § 7 Einwendungen
- § 7a Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

Dritter Abschnitt

Erörterungstermin

- § 8 Gegenstand und Zweck
- § 9 Besondere Einwendungen
- § 10 Wegfall
- § 11 Verlegung
- § 12 Verlauf
- § 13 Niederschrift

Vierter Abschnitt

Genehmigung

- § 14 Sachprüfung
- § 14a Zusammenfassende Darstellung; Bewertung
- § 15 Entscheidung
- § 16 Inhalt des Genehmigungsbescheides
- § 17 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften

- § 18 Teilgenehmigung
- § 19 Vorbescheid
- § 19a Raumordnungsverfahren und Genehmigungsverfahren

Sechster Abschnitt

Schlußvorschriften

- § 20 Übergangsvorschrift
- § 21 Inkrafttreten“.

2. Nach § 1 werden folgende §§ 1a und 1b eingefügt:

„§ 1a

Prüfung der Umweltverträglichkeit

(1) Für Vorhaben der Errichtung und des Betriebes, der Stilllegung, des sicheren Einschusses oder des Abbaus einer in § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes genannten Anlage oder des Abbaus von Anlagenteilen sowie der wesentlichen Veränderung der Anlage oder ihres Betriebes, die nach § 4 bekanntzumachen sind (UVP-pflichtige Vorhaben), ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen.

(2) Die Prüfung der Umweltverträglichkeit umfaßt als unselbständiger Teil der in § 1 genannten Verfahren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,
2. Kultur- und sonstige Sachgüter.

§ 1b

Unterrichtung

über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen

(1) Sobald der Träger eines UVP-pflichtigen Vorhabens die Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll diese mit ihm entsprechend dem jeweiligen Planungsstand und auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens vorgelegter Unterlagen den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Prüfung nach § 1a sowie sonstige für deren Durchführung erhebliche Fragen erörtern. Hierzu kann sie andere Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie Sachverständige und Dritte hinzuziehen. Die Hinzuziehung kann sich insbesondere auf Standort- und Nachbargemeinden sowie nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Verbände erstrecken. Die Genehmigungsbehörde soll den Träger

des Vorhabens über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Prüfung nach § 1a sowie über Art und Umfang der nach den §§ 2 und 3 voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichten. Verfügt die Genehmigungsbehörde über Informationen, die für die Beibringung der in § 3 genannten Unterlagen zweckdienlich sind, soll sie diese dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

(2) Bedarf ein UVP-pflichtiges Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, obliegen der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde die in Absatz 1 und § 14a Abs. 1 beschriebenen Aufgaben nur, wenn sie auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als federführende Behörde bestimmt ist. Sie hat diese Aufgaben im Zusammenwirken zumindest mit den anderen Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde wahrzunehmen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im übrigen bleibt die Befugnis der Länder unberührt, der federführenden Behörde auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung weitere Zuständigkeiten zu übertragen.“

### 3. § 3 wird wie folgt geändert:

#### a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen“ durch die Wörter „Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.

#### bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. ein Sicherheitsbericht, der im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz die für die Entscheidung über den Antrag erheblichen Auswirkungen des Vorhabens darlegt und Dritten insbesondere die Beurteilung ermöglicht, ob sie durch die mit der Anlage und ihrem Betrieb verbundenen Auswirkungen in ihren Rechten verletzt werden können. Hierzu muß der Sicherheitsbericht, soweit dies für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich ist, enthalten:

- a) eine Beschreibung der Anlage und ihres Betriebes unter Beifügung von Lageplänen und Übersichtszeichnungen;
- b) eine Darstellung und Erläuterung der Konzeption (grundlegende Auslegungsmerkmale), der sicherheitstechnischen Auslegungsgrundsätze und der Funktion der Anlage einschließlich ihrer Betriebs- und Sicherheitssysteme;
- c) eine Darlegung der zur Erfüllung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 7 Abs. 2a des Atomgesetzes vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen, einschließlich einer Erläuterung der zum Ausschluß oder zur Begrenzung von Auswirkungen auslegungsüberschreitender Ereignisabläufe vorgesehenen Maßnahmen und deren Aufgaben;

d) eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile;

e) Angaben über die mit der Anlage und ihrem Betrieb verbundene Direktstrahlung und Abgabe radioaktiver Stoffe, einschließlich der Freisetzungen aus der Anlage bei Störfällen im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung (Auslegungstörfälle);

f) eine Beschreibung der Auswirkungen der unter Buchstabe e dargestellten Direktbestrahlung und Abgabe radioaktiver Stoffe auf die in § 1a Abs. 2 dargelegten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen mit sonstigen Stoffen;“.

cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. eine Beschreibung der anfallenden radioaktiven Reststoffe sowie Angaben über vorgesehene Maßnahmen

a) zur Vermeidung des Anfalls von radioaktiven Reststoffen;

b) zur schadlosen Verwertung anfallender radioaktiver Reststoffe und ausgebaute oder abgebaute radioaktiver Anlagenteile entsprechend den in § 1 Nr. 2 bis 4 des Atomgesetzes bezeichneten Zwecken;

c) zur geordneten Beseitigung radioaktiver Reststoffe oder abgebaute radioaktiver Anlagenteile als radioaktive Abfälle, einschließlich ihrer vorgesehenen Behandlung, sowie zum voraussichtlichen Verbleib radioaktiver Abfälle bis zur Endlagerung;“.

dd) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt gefaßt:

„9. Angaben über sonstige Umweltauswirkungen des Vorhabens, die zur Prüfung nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 des Atomgesetzes für die im Einzelfall in der Genehmigungsentscheidung eingeschlossenen Zulassungsentscheidungen oder für von der Genehmigungsbehörde zu treffende Entscheidungen nach Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege erforderlich sind; die Anforderungen an den Inhalt der Angaben bestimmen sich nach den für die genannten Entscheidungen jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind dem Antrag folgende Unterlagen zusätzlich beizufügen:

1. eine Übersicht über die wichtigsten, vom Antragsteller geprüften technischen Verfahrensalternativen, einschließlich der Angabe der wesentlichen Auswahlgründe, soweit diese

Angaben für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 7 des Atomgesetzes bedeutsam sein können;

2. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben für die Prüfung nach § 1a aufgetreten sind, insbesondere soweit diese Schwierigkeiten auf fehlenden Kenntnissen und Prüfmethode oder auf technischen Lücken beruhen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; die Wörter „in Absatz 1“ werden durch die Wörter „in Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Der Antragsteller hat der Genehmigungsbehörde außer den Unterlagen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 3 eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung der Anlage und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vorzulegen. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben erstreckt sich die Kurzbeschreibung auch auf alle Angaben nach Absatz 1 Nr. 1, 8 und 9 sowie Absatz 2 Nr. 1. Er hat ferner ein Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen vorzulegen, in dem die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders gekennzeichnet sind.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. In der Abschnittsüberschrift vor § 4 werden die Wörter „und anderer Behörden“ angefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird das Vorhaben während eines Genehmigungsverfahrens, in dem eine Prüfung nach § 1a durchzuführen ist, geändert, ist ein Absehen von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur zulässig, wenn bei der Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a Abs. 2 genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Wird eine Genehmigung zur wesentlichen Veränderung einer Anlage oder ihres Betriebes im Sinne des § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes beantragt, kann die Genehmigungsbehörde von der Bekanntmachung und Auslegung unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen absehen. Ein Absehen von der Bekanntmachung und Auslegung ist nicht zulässig, wenn in den auszulegenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusätzliche oder andere Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen der Veränderung auf in § 1a Abs. 2 genannte Schutzgüter besorgen lassen; dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn erkennbar

ist, daß solche Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Bedarf das geplante Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, hat die Genehmigungsbehörde bei der Prüfung der Frage, ob die Veränderung solche Auswirkungen besorgen läßt, die anderen Zulassungsbehörden und die Naturschutzbehörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zu beteiligen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefaßt:

„(6) Wird eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes beantragt, kann von einer Bekanntmachung und Auslegung abgesehen werden, wenn im Sicherheitsbericht oder in den sonstigen auszulegenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1a Abs. 2 genannte Schutzgüter besorgen lassen. Absatz 2 Satz 2 und 4 und Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz, und Satz 3 gelten entsprechend.“

6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Auslegung von Antrag und Unterlagen

(1) Während einer Frist von zwei Monaten sind bei der Genehmigungsbehörde und einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens zur Einsicht während der Dienststunden auszulegen

1. der Antrag,
2. der Sicherheitsbericht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1,
3. die Kurzbeschreibung nach § 3 Abs. 4.

(2) Betrifft der Antrag ein UVP-pflichtiges Vorhaben, sind zusätzlich die Unterlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 9 und Abs. 2 auszulegen.

(3) Auf Verlangen eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung zu überlassen.

(4) Die Genehmigungsbehörde gewährt während der Dauer des Zulassungsverfahrens Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige Rechte auf den Zugang zu Informationen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

8. In § 7 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten sonstigen Stelle“ durch die Worte „in der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bezeichneten Stelle“ zu ersetzen.

## 9. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

## „§ 7a

## Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) Könnte ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 9 zu beschreibende erhebliche Auswirkungen auf in § 1a Abs. 2 genannte Schutzgüter in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben, werden die von dem anderen Mitgliedstaat benannten Behörden im Hinblick auf die Prüfung nach § 1a zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie die nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Atomgesetzes beteiligten Behörden über das Vorhaben unterrichtet. Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt auch zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem anderen Mitgliedstaat, falls eine solche Beteiligung dort vorgesehen ist. Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung, insbesondere zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen bleiben unberührt; entgegenstehende Rechte Dritter sind zu beachten. Ebenfalls unberührt bleiben die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Landesdatenschutzgesetze zur Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.

(2) Könnte ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 9 zu beschreibende erhebliche Auswirkungen auf in § 1a Abs. 2 genannte Schutzgüter in einem Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland haben, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist, gilt unter den Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit Absatz 1 entsprechend.“

## 10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Auslegungsfrist bei den in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Stellen“ durch die Worte „Auslegungsfrist bei den in der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bezeichneten Stellen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen“ durch die Wörter „Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.

## 11. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

## „§ 14a

## Zusammenfassende Darstellung; Bewertung

(1) Bei UVP-pflichtigen Vorhaben erarbeitet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 3, der behördlichen Stellungnahmen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Atomgesetzes und nach § 7a, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf in § 1a Abs. 2 genannte Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der

Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Bedarf das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, gilt § 1b Abs. 2.

(2) Die Genehmigungsbehörde bewertet die Auswirkungen des Vorhabens auf in § 1a Abs. 2 genannte Schutzgüter auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Bedarf das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, wirkt die Genehmigungsbehörde an der Gesamtbewertung durch alle Zulassungsbehörden nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit. Ist die atomrechtliche Genehmigungsbehörde federführende Behörde, so hat sie das Zusammenwirken aller Zulassungsbehörden sicherzustellen. Die Genehmigungsbehörde hat die vorgenommene Bewertung und Gesamtbewertung bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.“

12. In der Abschnittsüberschrift vor § 18 werden die Wörter „für Teilgenehmigung und Vorbescheid“ gestrichen.

13. In § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Betrifft der Antrag im Sinne des Absatzes 1 ein UVP-pflichtiges Vorhaben, erstreckt sich im Verfahren zur Erteilung einer Teilgenehmigung die Prüfung nach § 1a im Rahmen der vorläufigen Prüfung im Sinne des Absatzes 1 auf die erkennbaren Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf in § 1a Abs. 2 genannte Schutzgüter und abschließend auf die Auswirkungen, deren Ermittlung, Beschreibung und Bewertung Voraussetzung für Feststellungen oder Gestattungen ist, die Gegenstand dieser Teilgenehmigung sind. Ist für ein UVP-pflichtiges Vorhaben über eine weitere Teilgenehmigung zu entscheiden, ist die Anwendung der besonderen Vorschriften für UVP-pflichtige Vorhaben auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf in § 1a Abs. 2 genannte Schutzgüter zu beschränken. Die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 1b beschränkt sich auf den zu erwartenden Umfang der Prüfung nach § 1a; Absatz 2 gilt auch für die dem Antrag nach § 3 Abs. 2 zusätzlich beizufügenden Unterlagen.“

14. In § 19 Abs. 5 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

15. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

## „§ 19a

Raumordnungsverfahren  
und Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die im Raumordnungsverfahren oder einem anderen raumordnerischen Verfahren (raumordnerisches Verfahren) nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Umwelt nach Maßgabe des § 14a Abs. 2 bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.

(2) Im Genehmigungsverfahren soll hinsichtlich der im raumordnerischen Verfahren ermittelten und beschriebenen Auswirkungen auf in § 1a Abs. 2 genannte Schutzgüter von den Anforderungen des § 7 Abs. 4 Satz 1 des Atomgesetzes sowie der §§ 1b, 3, 7a und 14a Abs. 1 insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im raumordnerischen Verfahren erfolgt sind.“

16. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Übergangsvorschrift

Verfahren, die vor dem Inkrafttreten einer Änderung dieser Verordnung begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften der geänderten Verordnung zu Ende zu führen. Eine Wiederholung von Verfahrensschritten ist nicht erforderlich.“

17. § 21 wird gestrichen; § 22 wird § 21.

#### Artikel 2

Bei bereits begonnenen Verfahren über die Genehmigung der Stilllegung einer Anlage, des sicheren Einschusses der endgültig stillgelegten Anlage oder des Abbaus der Anlage oder von Anlagenteilen finden die Vorschriften der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung über ein Absehen von der Bekanntmachung und Auslegung in der vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung Anwendung. Soweit auf Grund dieser Verordnung

neue Unterlagen erforderlich sind, sind diese im übrigen nur in Genehmigungsverfahren, die nach dem 3. Juli 1988 begonnen haben und die ein UVP-pflichtiges Vorhaben betreffen, nachzureichen; die Behörde setzt dafür eine angemessene Frist. Hat in diesem Fall bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens stattgefunden, finden die Vorschriften des § 4 Abs. 3 über eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung sowie des § 7 über die Erhebung von Einwendungen Anwendung; eines weiteren Erörterungstermins nach § 8 bedarf es nicht. Neue Unterlagen sind in die Beteiligung anderer Behörden nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Atomgesetzes und nach § 7a der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung einzubeziehen. Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf in § 1a Abs. 2 genannte Schutzgüter sind in die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 14a einzubeziehen.

#### Artikel 3

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. November 1994

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Dr. Klaus Töpfer

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung**

**Vom 14. November 1994**

Auf Grund des § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646) verordnet das Bundesministerium des Innern:

**Artikel 1**

Die Anwärtersonderzuschlags-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1033) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. 10 wird die Angabe „30. Juni 1994“ durch die Angabe „31. Juli 1998“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. November 1994

Der Bundesminister des Innern  
Kanther

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung über  
die Festsetzung des Lärmschutzbereichs  
für den militärischen Flugplatz Bremgarten**

**Vom 14. November 1994**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Bremgarten vom 4. Juli 1975 (BGBl. I S. 1849), geändert durch die Verordnung vom 20. Januar 1983 (BGBl. I S. 39), wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. November 1994

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Klaus Töpfer

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Deutsche Patentamt

Vom 15. November 1994

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), des § 29 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, des § 12 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) eingefügt worden ist, des Artikels 2 Abs. 1 des Schriftzeichengesetzes vom 6. Juli 1981 (BGBl. 1981 II S. 382) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes sowie auf Grund des § 65 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und des § 138 Abs. 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

### Artikel 1

Die Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Mai 1994 (BGBl. I S. 997), wird wie folgt geändert:

1. Der Vierte und Fünfte Abschnitt werden wie folgt gefaßt:

#### „Vierter Abschnitt

#### Markenabteilungen und Markenstellen

#### § 9

Der Präsident bestimmt den Geschäftskreis der Markenstellen und der Markenabteilungen sowie die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Markenabteilungen.

#### § 10

(1) Die Geschäftsleitung in Verfahren vor einer Markenabteilung steht dem Vorsitzenden zu, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

(2) Werden Aufgaben einer Markenabteilung in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern wahrgenommen und besteht die Markenabteilung aus mehr als drei Mitgliedern, bestimmt der Vorsitzende dieser Markenabteilung oder gegebenenfalls sein Stellvertreter die weiteren Mitglieder und den Berichterstatter, soweit sich diese nicht unmittelbar aus der Geschäftsverteilung nach § 9 oder § 12 ergeben.

(3) Für die Beschlußfassung in den Fällen des Absatzes 2 bedarf es der Beratung und der Abstimmung. Von der Beratung kann abgesehen werden, wenn der Vorsitzende sie nicht für erforderlich hält.

Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### Fünfter Abschnitt

#### Musterregister

#### § 11

(1) Für das Musterregister ist § 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Über die Eintragung des Geschmacksmusters und die Eintragung des Schutzes typographischer Schriftzeichen in das Musterregister wird für den Inhaber eine Urkunde ausgefertigt.“

2. In § 15 Abs. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 2 des Warenzeichengesetzes,“ gestrichen.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „des Warenzeichens“ durch die Worte „der Marke“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. wenn die Marke eingetragen worden ist, nach Ablauf eines Jahres nach der Eintragung oder, wenn Widerspruch eingelegt worden ist, nach Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Widerspruch;“.

4. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

#### „§ 19a

Die §§ 13, 14, 16 und 18 gelten nicht in Verfahren vor dem Patentamt in Markenangelegenheiten.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und geändert, indem die Angabe „in § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 9 und § 12 Abs. 5 des Warenzeichengesetzes,“ gestrichen wird.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Die in § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 12 und § 138 Abs. 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) enthaltenen Ermächtigungen werden auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.“

### Artikel 2

(1) Artikel 1 Nr. 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bonn, den 15. November 1994

Die Bundesministerin der Justiz  
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen und im fachtheoretischen Teil  
der Meisterprüfung für das Kürschner-Handwerk  
(Kürschnermeisterverordnung – KürMstrV)**

Vom 17. November 1994

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

1. Abschnitt  
Berufsbild

§ 1

**Berufsbild**

(1) Dem Kürschner-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf von Modellen für Pelz- und Lederbekleidung,
2. Verarbeitung von Pelz und Leder sowie ihre Kombination mit Textilien und anderen Werkstoffen zu Bekleidungsstücken,
3. Ausfertigung von Bekleidungsstücken,
4. Ausstattung von Bekleidungsstücken mit Pelz,
5. Änderung, Instandsetzung und Umarbeitung von Pelz- und Lederbekleidung,
6. Pflege und Aufbewahrung von Pelz- und Lederbekleidung.

(2) Dem Kürschner-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe,
2. Kenntnisse der Be- und Verarbeitung von Pelz und Leder,
3. Kenntnisse der Proportionen des menschlichen Körpers,
4. Kenntnisse der berufsbezogenen Moderichtungen und -linien,
5. Kenntnisse der Pflege und der Aufbewahrung von Pelz- und Lederbekleidung,
6. Kenntnisse der berufsbezogenen Bezeichnungen und Vorschriften, insbesondere der Artenschutzbestimmungen,
7. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
8. Entwerfen und Zeichnen von Modellen und Einzelteilen,
9. Maßnahmen,
10. Konstruieren von Schnitten,
11. Anprobieren und Korrigieren,
12. Be- und Verarbeiten von Pelzen und Leder, insbesondere Schneiden und Nähen,

13. Vorbereiten und Nachbehandeln von Pelz, Leder und anderen Werkstoffen,
14. Ausfertigen und Zusammenstellen von Pelz und Leder zu Pelz- und Lederbekleidung,
15. Ausstatten von Bekleidungsstücken mit Pelz sowie Ausstatten von Pelzbekleidung,
16. Einarbeiten von Innenpelzen,
17. Ändern, Instandsetzen und Umarbeiten von Pelz- und Lederbekleidung,
18. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen  
in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen  
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als zwölf Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als 16 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

**Meisterprüfungsarbeit**

(1) Als Meisterprüfungsarbeit sind die nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. ein Pelzbekleidungsstück als Großstück nach eigenem Entwurf oder vorgegebenem Modell unter Veränderung der natürlichen Fellproportionen und des natürlichen Haarkleides,
2. ein Oberbekleidungsstück aus Leder nach eigenem Entwurf oder vorgegebenem Modell,
3. ein Nessel- oder Leinenmodell nach eigenem Schnittmuster.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß die Schnittmuster, die Arbeitspläne und die Vorkalkulationen zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Arbeitsbericht mit erläuternden Skizzen und die technischen Berechnungen sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

## § 4

**Arbeitsprobe**

(1) Als Arbeitsprobe sind die nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Herstellen und Nähen von Höhen- und Seitenverbindungen an Pelzen,
2. maschinelles Nähen eines Pelzes nach einer umfassenden Schnittanlage,
3. Abnehmen eines Musters von einem Werkstück für die Pelzeinfütterung,
4. Ändern und Einteilen eines Schnittmusters nach Modelinien,
5. Zuschneiden und Zusammenstellen von Leder zu Kleinteilen.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

## § 5

**Prüfung****der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Fachzeichnen und Fachrechnen:
  - a) Anfertigen von Skizzen, Schnittmustern, Schnitt- und Entwurfszeichnungen für Modelle,
  - b) Berechnen von Material, Mustern und Schnittanlagen,
  - c) Proportionslehre;
2. Fachtechnologie:
  - a) Be- und Verarbeitung von Pelz und Leder,
  - b) berufsbezogene Moderichtungen und -linien,
  - c) Pflege und Aufbewahrung von Pelz- und Lederbekleidung,
  - d) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
  - e) Werkzeug-, Geräte- und Maschinenkunde;
3. Werkstoffkunde:
 

Arten, Eigenschaften, Handels- und zoologische Bezeichnung, Herkunft, Lagerung, Veredlung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe sowie Bestimmungen des Artenschutzes;

## 4. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als acht Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 3.

## 3. Abschnitt

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

## § 6

**Übergangsvorschrift**

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

## § 7

**Weitere Anforderungen**

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Kürschner-Handwerk vom 21. Juli 1977 (BGBl. I S. 1418) sowie die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Kürschner-Handwerk vom 16. Januar 1980 (BGBl. I S. 85) außer Kraft.

Bonn, den 17. November 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Eekhoff

**Änderungsverordnung 1994  
zur Ersten bis Dritten Verordnung  
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

**Vom 18. November 1994**

Auf Grund der §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der § 126 geändert und der § 166b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung der 1. DV-BEG**

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. April 1994 (BGBl. I S. 720), wird wie folgt geändert:

1. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

---

„vom  
1. 5. 1993  
bis  
30. 9. 1994  
DM“,

---

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

---

„ab  
1. 10. 1994  
DM

---

1 377  
1 377  
692  
524  
384  
345  
692  
1 036  
692“.

2. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1. 5. 1993“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 30. 9. 1994“,

- b) unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende zwei Zeilen angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge“):

„ab 1. 10. 1994	38 349	47 293	61 983	81 085
ab 1. 1. 1995	38 349	47 293	63 223	82 707“,

bb) in Abschnitt 2 („Unfallruhegehalt [66 <sup>2</sup>/<sub>3</sub> % aus Nr. 1]“):

„ab 1. 10. 1994	25 566	31 529	41 322	54 057
ab 1. 1. 1995	25 566	31 529	42 149	55 138“,

cc) in Abschnitt 3 („Witwengeld [60 % aus Nr. 2]“):

„ab 1. 10. 1994	15 336	18 912	24 792	32 436
ab 1. 1. 1995	15 336	18 912	25 284	33 084“,

dd) in Abschnitt 4 („Waisengeld [30 % aus Nr. 2]“):

„ab 1. 10. 1994	7 668	9 456	12 396	16 212
ab 1. 1. 1995	7 668	9 456	12 648	16 536“.

**Artikel 2**  
**Änderung der 2. DV-BEG**

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. April 1994 (BGBl. I S. 720), wird wie folgt geändert:

1. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

---

„vom  
1. 5. 1993  
bis  
30. 9. 1994  
DM“,

---

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

---

„ab  
1. 10. 1994  
DM

---

696  
868  
1 037  
1 209  
1 379  
1 719“.

2. § 21b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

---

„vom  
1. 5. 1993  
bis  
30. 9. 1994  
DM“,

---

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

---

„ab  
1. 10. 1994  
DM

---

1 605“.

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1. 5. 1993“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 30. 9. 1994“,

- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende neue Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Diensteinkommen jährlich – Einfacher Dienst“):

„ab 1. 10. 1994 32 016 33 276 34 548 35 820 37 080 38 352“,

bb) in Abschnitt 2 („Diensteinkommen jährlich – Mittlerer Dienst“):

„ab 1. 10. 1994 33 444 36 204 38 976 41 748 44 520 47 292“,

cc) in Abschnitt 3 („Diensteinkommen jährlich – Gehobener Dienst“):

„ab 1. 1. 1995 40 344 43 884 47 412 50 940 54 480 58 008“,

dd) in Abschnitt 4 („Diensteinkommen jährlich – Höherer Dienst“):

„ab 1. 1. 1995 52 404 56 508 60 600 64 704 68 796 72 900 76 992“.

**Artikel 3**  
**Änderung der 3. DV-BEG**

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. April 1994 (BGBl. I S. 720), wird wie folgt geändert:

1. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

---

„vom  
1. 5. 1993  
bis  
31. 12. 1994  
DM“,

---

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

---

„ab  
1. 1. 1995  
DM

---

3 080“.

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

---

„vom  
1. 5. 1993  
bis  
30. 9. 1994  
DM“,

---

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

---

„ab  
1. 10. 1994  
DM

---

906“.

3. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die seit dem 1. Mai 1993 geltenden Rentenbeträge bis einschließlich 1 650 DM werden ab 1. Oktober 1994, Rentenbeträge ab 1 651 DM aufwärts ab 1. Januar 1995 um weitere 2 v.H. erhöht, wobei der Höchstbetrag von 3 080 DM nicht überschritten werden darf.“

4. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

---

„vom  
1. 5. 1993  
bis  
31. 12. 1994  
DM“,

---

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

---

„ab  
1. 1. 1995  
DM

---

3 080“.

## 5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

---

„vom  
1. 5. 1993  
bis  
30. 9. 1994  
DM“,

---

- b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

---

„ab  
1. 10. 1994  
DM

---

1 560  
1 962  
161“.

## 6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeitbestimmung „ab 1. Mai 1993“ in der jeweiligen letzten Zeile der Absätze 3 bis 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 30. September 1994“,
- b) der Punkt hinter der jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch ein Komma,
- c) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:
- aa) in Absatz 3 Satz 1: „ab 1. Oktober 1994 1 420 Deutsche Mark“,
- bb) in Absatz 3 Satz 2: „ab 1. Oktober 1994 161 Deutsche Mark“,
- cc) in Absatz 4: „ab 1. Oktober 1994 512 Deutsche Mark“,
- dd) in Absatz 5: „ab 1. Oktober 1994 669 Deutsche Mark“.

## 7. § 38a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalte angefügt:

- a) in Absatz 1:

---

„ab  
1. 10. 1994  
DM

---

978“,

- b) in Absatz 2:

---

„ab  
1. 10. 1994  
DM

---

751“,

- c) in Absatz 3:

---

„ab  
1. 10. 1994  
DM

---

375“.

## 8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeitbestimmung „ab 1. 5. 1993“ wird in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 und 2 ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 30. 9. 1994“, in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 3 und 4 durch die Zeitbestimmung „bis 31. 12. 1994“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Einfacher Dienst“):

„ab 1. 10. 1994 34 548 37 082 38 349“,

bb) in Abschnitt 2 („Mittlerer Dienst“):

„ab 1. 10. 1994 38 980 44 522 47 293“,

cc) in Abschnitt 3 („Gehobener Dienst“):

„ab 1. 1. 1995 47 411 54 475 58 007“,

dd) in Abschnitt 4 („Höherer Dienst“):

„ab 1. 1. 1995 60 602 68 797 72 895 76 993“.

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5c zu § 22) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. 5. 1993“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 und 2, Nr. 1 bis 4, wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 30. 9. 1994“,

b) die Zeitbestimmung „ab 1. 5. 1993“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 3 und 4, Nr. 1 bis 4, wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 12. 1994“,

c) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 Nr. 1: „ab 1. 10. 1994 34 548 37 082 38 349“,

in Abschnitt 1 Nr. 2: „ab 1. 10. 1994 15 547 24 103 27 995“,

in Abschnitt 1 Nr. 3: „ab 1. 10. 1994 10 368 16 068 18 660“,

in Abschnitt 1 Nr. 4: „ab 1. 10. 1994 864 1 339 1 555“;

bb) in Abschnitt 2 Nr. 1: „ab 1. 10. 1994 38 980 44 522 47 293“,

in Abschnitt 2 Nr. 2: „ab 1. 10. 1994 17 541 28 939 34 524“,

in Abschnitt 2 Nr. 3: „ab 1. 10. 1994 11 700 19 296 23 016“,

in Abschnitt 2 Nr. 4: „ab 1. 10. 1994 975 1 608 1 918“;

cc) in Abschnitt 3 Nr. 1: „ab 1. 1. 1995 47 411 54 475 58 007“,

in Abschnitt 3 Nr. 2: „ab 1. 1. 1995 21 335 35 409 42 345“,

in Abschnitt 3 Nr. 3: „ab 1. 1. 1995 14 220 23 604 28 236“,

in Abschnitt 3 Nr. 4: „ab 1. 1. 1995 1 185 1 967 2 353“;

dd) in Abschnitt 4 Nr. 1: „ab 1. 1. 1995 60 602 68 797 72 895 76 993“,

in Abschnitt 4 Nr. 2: „ab 1. 1. 1995 21 362 37 838 50 298 55 435“,

in Abschnitt 4 Nr. 3: „ab 1. 1. 1995 14 244 25 224 33 528 36 960“,

in Abschnitt 4 Nr. 4: „ab 1. 1. 1995 1 187 2 102 2 794 3 080“.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. November 1994

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Anordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

**Vom 31. Oktober 1994**

I.

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) übertrage ich die Befugnis, Widerspruchsbescheide in allen beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 g.D. zu erlassen,

1. der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein,
2. dem Bundesamt für Finanzen,
3. dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen,
4. dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen,
5. dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen,
6. dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel,
7. dem Zollkriminalamt,
8. den Oberfinanzdirektionen,

soweit diese oder ihnen nachgeordnete Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen, den Erlaß eines Verwaltungsaktes oder einen Anspruch abgelehnt haben. Ich behalte mir vor, die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche in Einzelfällen oder in Gruppen von Fällen selbst zu übernehmen.

II.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen

aus dem Beamtenverhältnis den unter I. genannten Behörden, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind. Ich behalte mir vor, im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen die Vertretung abweichend zu regeln oder die Vertretung selbst zu übernehmen.

III.

Für die Bundesschuldenverwaltung ergibt sich die Befugnis zum Erlaß von Widerspruchsbescheiden in allen beamtenrechtlichen Angelegenheiten, außer für Mitglieder des Kollegiums, aus den §§ 23, 24, 26 und 28 Abs. 2 Reichsschuldenordnung. Soweit die Bundesschuldenverwaltung danach für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig ist, vertritt sie den Dienstherrn auch bei Klagen.

IV.

Die Anordnung findet weder auf Widersprüche noch auf Klagen, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben worden sind, Anwendung.

V.

Die Anordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt außer Kraft die Anordnung über die Übertragung von Entscheidungen über Widersprüche auf den Gebieten des Besoldungs-, Reisekosten-, Umzugskosten-, Trennungsgeld- und Beihilferechts sowie über die Vertretung bei Klagen aus dem Dienstbereich des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Dezember 1993 (BGBl. 1994 I S. 70).

Bonn, den 31. Oktober 1994

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Overhaus

**Berichtigung  
des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994**

**Vom 18. November 1994**

Das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Abs. 2 muß in der Anmerkung zu Nummer 9015 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz die Angabe „Absatz 2“ richtig „Absatz 1“ lauten.

Bonn, den 18. November 1994

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Mühlens

---

**Bundgesetzblatt  
Teil II**

**Nr. 55, ausgegeben am 12. November 1994**

Tag	Inhalt	Seite
3. 11. 94	Verordnung zu dem Abkommen vom 14. April 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Albanien .....	3630
3. 11. 94	Verordnung zu dem Abkommen vom 25. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Georgien über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Georgien .....	3635
3. 11. 94	Verordnung zu dem Abkommen vom 16. November 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Ungarn und die ungarischen Kriegsgräber in der Bundesrepublik Deutschland .....	3640
23. 9. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu .....	3645
29. 9. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen .....	3647
30. 9. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	3648
4. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens sowie der Zusatzprotokolle hierzu .....	3649
4. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	3650
4. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern .....	3650

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
 Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
6. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten und Berichtigung von Bekanntmachungen über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen	3651
6. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	3652
10. 10. 94	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	3653
11. 10. 94	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	3655
11. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung	3656
11. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	3657
12. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	3657
14. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	3658
14. 10. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fünften Protokolls vom 18. Juni 1990 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates	3659
14. 10. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	3660

Preis dieser Ausgabe: 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.